

Pongs & Zahn AG

Berlin

eingetragen im Amtsgericht Berlin Charlottenburg unter HRB Nr.: 59329

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gläubigerversammlung vom 27.08.2009

betreffend

8,5% Inhaber-Teilschuldverschreibung 2003/2011 der

Pongs & Zahn AG, Berlin

- im ursprünglichen Gesamtnennbetrag von EUR 10.000.000,00
im Mai 2005 aufgestockt auf EUR 15.000.000,00
im Februar 2008 aufgestockt auf EUR 20.000.000,00
und gegenwärtig noch valutierenden Gesamtnennbetrag von EUR 15.000.000,00-

(nachfolgend die „**Anleihe 2003/2011**“)

ISIN DE0005568695 / WKN 556 869

Die Gläubigerversammlung der Pongs & Zahn AG hat am 27. August 2009 gem. den Voraussetzungen von § 11 des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899 in seiner derzeit gültigen Fassung (nachfolgend „Schuldverschreibungsgesetz“, abgekürzt „SchuldVG“) folgende Beschlüsse gefasst:

1. Fälligkeit der Optionsanleihe 2003/2011

Die am 01.11.2003 beginnende und ursprünglich am 1.11.2011 endende Laufzeit der Anleihe wird um drei Jahre bis zum 01.11.2014 verlängert.

§ 3 Zf. 1 der Anleihebedingungen wird wie folgt geändert (Änderung in Fettdruck):

„§ 3 Fälligkeit

(1) Die Emittentin verpflichtet sich, die Schuldverschreibungen am **01. November 2014** zum Nennbetrag zurückzuzahlen. “

2. Verzinsung und Zinszahlung der Optionsanleihe 2003/2011

Für die Zeit seit dem 01.11.2008 (letzter Zinszahlungstermin) bis zum Ende der ursprünglichen Laufzeit (01.11.2011) sind keine Zinsen zu bezahlen.

§ 2 Zf, 1 der Anleihebedingungen wird wie folgt geändert (Änderung in Fettdruck):

„§ 2 Verzinsung

(1) Die Schuldverschreibungen werden vom 01. November 2003 an mit jährlich 8,50 % verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 1. November eines jeden Jahres fällig, erstmals am 1. November 2004. Für die Zeit vom 1. November 2008 bis 31. Oktober 2011 wird die Schuldverschreibung nicht verzinst. Am 1. November 2012 erfolgt eine Zinszahlung in Höhe von 8,5 % für den Zeitraum vom 1. November 2011 bis zum 31. Oktober 2012. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag voran geht, und zwar auch dann, wenn der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag ist. „Bankarbeitstag“ ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt/Main und Berlin sowie die CBF Zahlungen abwickeln

3. Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung

Die zuvor genannten Beschlüsse der Gläubigerversammlung vom 27. August 2009 sind jeweils mit Mehrheiten von mehr als 75 % der abgegebenen Stimmen, jedoch nicht mit der nach § 11 Abs. 2 Satz 2 und § 14 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899 in seiner jetzt gültigen Fassung (im folgenden das „Schuldverschreibungsgesetz“) erforderlichen Mehrheit von mindestens einhalb des Nennwerts der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen angenommen worden. Vor diesem Hintergrund sind keine im Sinne von §§ 11, 14 Schuldverschreibungsgesetz rechtswirksamen Beschlüsse gefasst worden.

Die Gläubigerversammlung hat daraufhin mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen:

Gemäß § 11 Abs. 5 SchuldVG wird alsbald eine zweite Gläubigerversammlung zum Zwecke der erneuten Beschlussfassung einberufen, die mit der Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen ohne Rücksicht auf den Betrag der von dieser Mehrheit vertretenen Schuldverschreibungen beschließen kann.

Der Vorstand

Hamburg, im August 2009